



Partner
Rechtstipp von
Rechtsanwältin
Dr. Nadina Eugster
www.ra-eugster.at

Der Winter steht vor der Tür und die Skisaison beginnt wieder. Leider passieren immer wieder Skiunfälle mit teilweise schweren Folgen. Verletzungsursache kann dabei eine Kollision mit einem anderen Skifahrer sein oder aber der Pistenbetreiber (aufgrund von Hindernissen oder Pistengeräten). Dem Geschädigten stehen Ansprüche auf Schadenersatz im Rahmen von Schmerzensgeld, Verdienstentgang und Heilungskosten, sowie allenfalls eine Verunstaltungsentschädigung zu.

Kollision: Skifahrer – Skifahrer

Ist der Kollisionspartner ein anderer Skifahrer, stellt sich die Frage nach dem Verschulden am Unfall. Beweispflichtig ist immer der Geschädigte, weshalb es wichtig ist, dass der Unfall sofort dokumentiert wird, allenfalls mit Fotos und der Aufnahme der Daten von Zeugen. Für die Verschuldensfrage ist wesentlich, ob sich der Schädiger mit den FIS-Regeln und dem Pistenordnungsentwurf (POE) auseinandergesetzt und somit die Sorgfaltspflichten eingehalten hat. Diese Regeln stellen zwar keine gültige Rechtsnorm dar, sind aber für das Ausmaß des Verschuldens von wesentlicher Bedeutung. Jeder Skifahrer sollte sich daher mit diesen Regeln vertraut machen. Auch von Kindern kann die Einhaltung dieser Regeln erwartet werden.

Die wesentlichsten Punkte für jeden Skifahrer sind dabei folgende:

1. Rücksichtnahme auf andere Skifahrer: Jeder Skifahrer muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.
2. Jeder Skifahrer muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.
3. Jeder Skifahrer, der in eine Skiabfahrt einfahren oder nach einem Halt wieder anfahren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.
4. Jeder Skifahrer muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer muss eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.

Kollision: Skifahrer – Hindernis/Pistenfahrzeug

Bei einem Unfall mit einem Pistenfahrzeug hat der Geschädigte meist aufgrund des Kaufs der Liftkarte einen Vertrag mit dem Pistenbetreiber und kann von diesem Schadenersatz fordern. Der Pistenbetreiber übernimmt nämlich die Pflicht, im unmittelbaren Bereich des Skiverkehrs für die erforderliche und zumutbare Sicherheit zu sorgen und daher Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wo dem Skifahrer Gefahren drohen. Pistengeräte sind aber typische Erscheinungen auf der Skipiste, womit der Skifahrer selbst die Pflicht hat für seine eigene Sicherheit zu sorgen. Den Geschädigten am Unfall kann somit ein Mitverschulden treffen.

Wenn Sie Fragen an Dr. Nadina Eugster haben, wenden Sie sich bitte an unsere Redaktion, gerne beantwortet sie diese in der nächsten Ausgabe.